



ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 4315 80

Wien, am 27. März 1990

mag. sv/mk

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

und

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Stellungnahme

Zl.	41.010/2-1/1990
Datum:	29. MÄRZ. 1990
Verteilt:	30.3.90 Ato

D. Mayr

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden
(Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990) -
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Note vom 16. Februar 1990, Zl. 41.010/2-1/1990, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990), zur Begutachtung versandt.

Die Zentralorganisation nimmt nachstehend zu diesem Gesetzesentwurf Stellung und erlaubt sich gleichzeitig, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte zuzuleiten, den darin angeführten Wünschen und Anregungen zu entsprechen:

Der vorgesehenen außertourlichen Anhebung der Renten nach den verschiedenen Versorgungsgesetzen wird zugestimmt, insbesonders wird die besondere Erhöhung der einkommensabhängigen Leistungen nach den verschiedenen Versorgungsrechten dankbar zur Kenntnis genommen.

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1,830.004 - RAIFFEISENLANDES BANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481

- 2 -

Die Zentralorganisation möchte jedoch besonders auf den Umstand hinweisen, daß den von ihr seit mehreren Jahren an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragenen Wünschen auf Realisierung DER LETZTEN NOCH OFFENEN FORDERUNGEN IM VORLIEGENDEN GESETZESENTWURF WIEDERUM NICHT ENTSPROCHEN WURDE. Bereits in der Stellungnahme der Zentralorganisation zum Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989 wurde der Wunsch unterbreitet, die Anspruchsvoraussetzungen für Witwen(er)grundrente (§ 36 Abs. 1 KOVG) sowie Waisenrente (§ 43 Abs. 1 KOVG) insofern zu verbessern, als die Ansprüche auf diese Leistungen auch dann gewahrt bleiben sollen, wenn der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. oder auf eine Pflegezulage hatte, und der Tod nicht Folge der Dienstbeschädigung war.

Ebenso unberücksichtigt blieb die bereits auf Beamtenebene zugesicherte Realisierung der Forderung der Erweiterung des Leistungskataloges gemäß den §§ 14 und 46 b KOVG 1957 (Diätzuschuß) auf den Personenkreis, der infolge von Nierenerkrankungen außergewöhnliche Belastungen zu tragen hat (vgl. Kopie des beiliegenden Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20.11.1989).

Unverwirklicht blieb auch der im Jahr 1989 von der Zentralorganisation erhobene Wunsch auf Beseitigung des verwaltungsökonomisch und gesetzlich unhaltbaren Zustandes im Bezug auf die orthopädische Versorgung Kriegsbeschädigter. Gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 4 KOVG hat der Beschädigte Anspruch auf kostenlose orthopädische Versorgung. Dieser grundsätzliche Anspruch wird in weiterer Folge im § 32 KOVG verwirklicht, wobei dort gemäß Abs. 3 Art und Umfang der Versorgung in einer Anlage zu § 32 KOVG determiniert ist (z.B. Beistellung von Prothesen, Gehstöcken, Rollstühlen etc.). Jene Hilfsmittel, die in dieser Anlage nicht enthalten sind (z.B. Hilfsmittel auf neuestem Stand der Technik, die zum Zeitpunkt der Schaffung der Anlagen zu § 32 KOVG noch nicht existierten), d.h. die über diesen "Sachleistungskatalog" hinausgehen, können vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das das Einvernehmen mit dem Bundesmini-

sterium für Finanzen herzustellen hat, dann gewährt werden, wenn hiedurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird. Durch die Pflicht, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen, kommt es nachgewiesenermaßen für den Beschädigten zu unhaltbaren und unerträglichen Wartezeiten, bis er mit diesen für ihn lebensnotwendigen Hilfsmitteln beteilt wird, und überdies wird ENTGEGEN dem elementaren Grundsatz der kostenlosen orthopädischen Versorgung Kriegsbeschädigter gemäß den §§ 4 und 32 Abs. 3 letzter Satz KOVG ein SELBSTBEHALT vom Bundesministerium für Finanzen in eindeutig gesetzeswidriger Weise verlangt.

Die Zentralorganisation fordert daher dringend, daß § 32 Abs. 3 2. Satz KOVG folgenden Text erhält:

"Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann auf Antrag über den Umfang der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiedurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird."

Die Zentralorganisation glaubt, daß dadurch enorme Einsparungen im Verwaltungsaufwand zu erwarten sind, und gleichzeitig die notwendige Raschheit bei der Bearbeitung derartiger Anträge gefördert werden könnte.

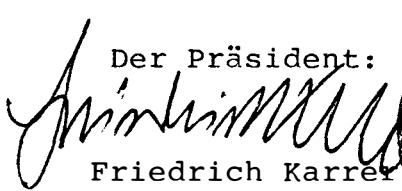
In dem nunmehr zur Begutachtung vorliegenden Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 vermißt die Zentralorganisation die Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes, wie sie in der Stellungnahme zum Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989 gefordert wurde. Es wurde damals die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises, der Darlehen aus dem Kriegsopferfonds ansprechen kann, auf Beihilfenempfänger, Elternrentner und auf Familienangehörige, für die Familienzulage gemäß § 16 KOVG bezogen wird, gefordert, um so die Ärmsten der Versorgungsberechtigten in den Genuß von Darlehen kommen zu lassen.

Es wurde in der Stellungnahme der Zentralorganisation vom 18. Oktober 1989 unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß diese Erweiterung KEINEN GROSCHEN kosten würde, da die Mittel hiezu im Kriegsopferfonds zur Verfügung stehen und überdies die daraus gewährten Darlehen zurückzuzahlen sind.

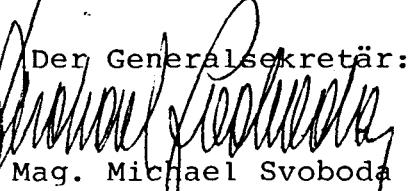
- 4 -

Die Zentralorganisation glaubt, daß im Hinblick auf die Tatsache, daß gerade die Generation der Kriegsopfer im besonderen Maße - trotz schwerster Behinderungen und schwerster familiärer Entbehrungen - am Wiederaufbau der Republik Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich mitgewirkt hat und somit auch einen beträchtlichen Teil des heutigen Wohlstandes mitgeschaffen hat, aber auch im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der Versorgungsberechtigten, die Forderungen nach endgültiger und zufriedenstellender Kriegsopfersversorgung fast 45 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges mehr als berechtigt sind, und erwartet zuversichtlich, daß den oben angeführten Wünschen der Zentralorganisation ehebaldigst Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Friedrich Karner
(Bundesrat a.D.)



Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svoboda

Beilagen:

Stellungnahme der Zentralorganisation
zum Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989
Schreiben des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales vom 20.11.1989



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICH'S
1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

und

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, 18. Oktober 1989
mag. Sv/st

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungs-
rechtliche Bestimmungen geändert werden
(Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989)-
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Note vom 3. Oktober 1989, Zl. 41.010/2-1/1989, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989), zur Begutachtung versandt.

Die Zentralorganisation nimmt nachstehend zu diesem Gesetzesentwurf Stellung und erlaubt sich gleichzeitig, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte zuzuleiten, den darin angeführten Wünschen und Anregungen zu entsprechen.

Zu Art. I (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957):

Den vorgesehenen Änderungen wird zugestimmt, insbesonders wird die außerordentliche Erhöhung der Leistungen gem. § 12 Abs.3 und § 42 Abs.3 KOVG dankbar zur Kenntnis genommen. Die Zentralorganisation erlaubt sich jedoch, darauf hinzuweisen, daß den, von ihr bereits mehrmals an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragenen Wünschen auf Realisierung der letzten, seit vielen Jahren noch offenen Forderung, im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entsprochen wurde.

Seit dem Jahr 1987 werden mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Verhandlungen geführt, die Anspruchsvoraussetzungen für Witwen(er)grundrente (§ 36 Abs.1 KOVG) sowie Waisenrente (§ 43 Abs.1 KOVG) insofern zu verbessern, als die Ansprüche auf diese Leistungen auch dann gewahrt bleiben sollen, wenn der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf

eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. oder auf eine Pflegezulage hatte und der Tod nicht Folge der Dienstbeschädigung war. Die Zentralorganisation war sich bewußt, daß diese von ihr verlangte Forderung zum damaligen Zeitpunkt gegenüber dem Gebot der Budgetkonsolidierung zurückstehen mußte. Die Kriegsopfer haben dieses Gebot respektiert. Im Hinblick auf die Tatsache, daß sich aus dem natürlichen Abfall an Versorgungsberechtigten (ca. 4% pro Jahr) eine Einsparung an Versorgungsleistungen im Ausmaß von ca. 240 Millionen Schilling pro Jahr ergibt, sah sich die Zentralorganisation nach zwei Jahren des Innehaltens veranlaßt, im Februar 1989 diesen letzten offenen Punkt des Forderungsprogrammes an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales heranzutragen, wobei anhand von Berechnungen festgestellt wurde, daß der Aufwand für diese Verbesserung, sollte sie ab 1.1.1990 in Kraft treten, ca. 36,3 Millionen Schilling betragen würde und somit trotzdem eine Budgetersparnis von über 200 Millionen Schilling aus der Kriegsopfersversorgung zu erwarten ist.

Die Zentralorganisation erlaubt sich daher den Wunsch vorzubringen, die oben zitierte Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen für Witwen(er)-und Waisenrenten (§ 36 Abs.1 und § 43 Abs.1 KOVG) in die vorgesehene Novelle zum KOVG aufzunehmen und bittet im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der Versorgungsberechtigten, um Realisierung des von der Zentralorganisation im Bedenkjahr 1989 neuerlich vorgetragenen Wunsches.

Weiters erlaubt sich die Zentralorganisation auf einen verwaltungsökonomisch und gesetzlich unhaltbaren Umstand im Rahmen der orthopädischen Versorgung Kriegsbeschädigter hinzuweisen und einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem durch Änderung des § 32 KOVG, Abhilfe geschafft werden kann:

Gemäß § 6 Abs.1 Ziff.4 KOVG hat der Beschädigte Anspruch auf kostenlose orthopädische Versorgung. Dieser grundsätzliche Anspruch wird in weiterer Folge im § 32 KOVG verwirklicht, wobei dort gemäß Abs.3 Art und Umfang der Versorgung in einer Anlage zu § 32 KOVG determiniert ist (z.B. Beistellung von Prothesen, Gehstöcken, Rollstühlen etc.). Jene Hilfsmittel die in dieser Anlage nicht enthalten sind, (z.B. Hilfsmittel auf neuestem Stand der Technik, die zum Zeitpunkt der Schaffung der Anlagen zu § 32 KOVG noch nicht existierten) d.h., die über diesen "Sachleistungskatalog" hinausgehen, können vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat, dann gewährt werden, wenn hiedurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird. Durch die Pflicht, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzu-

stellen, kommt es nachgewiesenermaßen für den Beschädigten zu unhaltbaren und unerträglichen Wartezeiten bis er mit LEBENSNOTWENDIGEN Hilfsmitteln beteilt wird und überdies wird entgegen dem elementaren Grundsatz der kostenlosen orthopädischen Versorgung Kriegsbeschädigter gem. §§ 4 und 32 Abs.3 letzter Satz KOVG ein Selbstbehalt vom Bundesministerium für Finanzen in eindeutig gesetzwidriger Weise verlangt.

Nach Meinung der Zentralorganisation kann dieser äußerst unbefriedigende Zustand insofern beseitigt werden, indem § 32 Abs.3, 2. Satz KOVG folgenden Text enthält:

"Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann auf Antrag über den Umfang der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiervon das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird."

Die Zentralorganisation glaubt, daß dadurch einerseits Einsparungen im Verwaltungsaufwand zu erwarten und andererseits die notwendige Raschheit bei der Bearbeitung derartiger Anträge gegeben ist und ersucht um Einbeziehung der vorgeschlagenen Änderung des § 32 ,Abs.3, 2.Satz KOVG in das geplante Versorgungsrechts-Änderungsgesetz. Das finanzielle Mehrerfordernis kann sicherlich als minimal bezeichnet werden.

Zu Art.II (Änderung des Heeresversorgungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Änderung zum HVG wird zustimmend zur Kenntnis genommen, wobei für die Verbesserung des Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung (§ 32 HVG) die Ausführungen zu Art.I (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes) gelten. Die Ausführungen zu § 32 KOVG gelten analog für § 15 HVG.

Zu Art.V (Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes)

Aufgrund der vorgesehenen Verwaltungsvereinfachung wird die vorgeschlagene Regelung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Zentralorganisation erlaubt sich jedoch anzumerken, daß entgegen den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und entgegen dem einhelligen Beschuß im Kriegsopferfondsbeirat, die von der Zentralorganisation verlangten Änderungen zum Kriegsopferfondsgesetz im vorliegenden Entwurf nicht enthalten sind. (vgl. Protokoll des Kriegsopferfondsbeirates vom 24.5.1989)

Die von der Zentralorganisation angeregte Änderung ging dahin, den anspruchsberechtigten Personenkreis, der Darlehen aus dem Kriegsopferfonds ansprechen kann, auf Beihilfenempfänger, Elternrentner und auf Familienangehörige, für die ein Kriegsbeschädigter Familienzulage gem. § 16 KOVG bezieht,

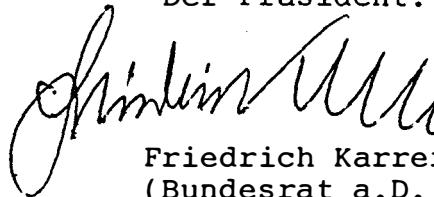
zu erweitern und so die ärmsten Versorgungsberechtigten in den Genuß von Darlehen kommen zu lassen, wobei kleinere Darlehen rasch und ohne Besicherung gewährt werden sollen. Diese Regelung würde KEINEN GROSCHEN kosten, da die Mittel hiezu im Kriegsopferfonds vorhanden sind und überdies die Darlehen zurückzuzahlen sind.

Die Zentralorganisation ersucht daher, die von ihr vorschlagene Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises im vorliegenden Gesetzesentwurf durchzuführen und

zeichnet mit dem Ausdruck der

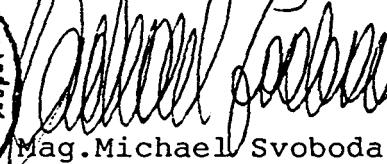
vorzüglichen Hochachtung

Der Präsident:



Friedrich Karrer
(Bundesrat a.D.)

Der Generalsekretär:



Mag. Michael Svoboda



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Sektionschef
 Dr. Karl ERNST

Zl. 41.177/3-2/89

1010 Wien, den 20. November 1989
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft
 --
 Klappe 6171 Durchwahl
Neue Tel.Nr. 71100

Sehr geehrter Herr Präsident!
 Lieber Freund!

Im Anschluß an meinen Brief vom 21. August 1989 teile ich Dir nunmehr betreffend Zuschuß für Krankendiätverpflegung infolge Nierenkrankheit mit, daß das Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 10. Oktober 1989, GZ. 07 0802/1-IV/7/89, bekanntgegeben hat, daß für die Festlegung des monatlichen Absetzbetrages für diesen Leidensbereich entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI.Nr. 400, nicht von medizinischen Überlegungen ausgegangen wurde. Es sind vielmehr die von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgrund langjähriger Erfahrungen in den Vorjahren festgelegten Durchschnittswerte ohne Einholung ärztlicher Expertisen nunmehr auf Verordnungsebene gestellt worden.

Nach der in den §§ 14 und 46b KOVG 1957 enthaltenen Regelung sind den bedürftigen Versorgungsberechtigten unter bestimmten medizinischen Voraussetzungen die wegen einer verordneten Diätkost infolge der dort taxativ aufgezählten chronischen Erkrankungen erwachsenen außergewöhnlichen Ausgaben zu ersetzen.

Die bisherigen Bemühungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales um Einbeziehung auch von Erkrankungen der Nieren in diese Regelung scheiterten, wie Dir bekannt ist, zum einen an der fehlenden budgetären Bedeckung und zum anderen daran, daß es sich bei der Nierendiät normalerweise um eine hauptsächlich aus billigen Nahrungsmitteln bestehende Diätform handelt, sodaß über die Norm einer Normalkost hinausgehende (außergewöhnliche) Auf-

- 2 -

wendungen nicht entstehen. Dies war auch der Grund, warum die Nierenerkrankungen bei der seinerzeitigen Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes (BGBl.Nr. 163/1972) nicht mit in die Versorgung aufgenommen wurden.

Da jedoch vereinzelt auch kostspieligere Diätformen nicht auszuschließen sind, hat der ärztliche Fachberater der von mir geleiteten Fachsektion klinische Erhebungen durchführen lassen, welche folgendes Ergebnis gebracht haben:

Bei der Beurteilung gemäß den §§ 14 und 46b KOVG 1957 sind Nierenerkrankungen bezüglich der Einschätzung der Höhe der Diätzulage den Magen-Darmerkrankungen gleichzuhalten. Es müßte demnach die Nierenerkrankung, um einen Anspruch auf Diätzulage begründen zu können, nach den zu § 7 KOVG 1957 aufgestellten Richtsätzen zumindest mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. eingeschätzt werden. Wird dagegen bei einer chronischen Nierenschädigung eine Dialysebehandlung bzw. eine Nierentransplantation erforderlich, so wäre für die Dauer der Dialysebehandlung oder nach einer Nierenverpflanzung ein solcher Zu- schuß zu gewähren, wie er einem Diabeteskranken mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. gebührt.

Ich habe aufgrund dieser ärztlichen Feststellungen deshalb für die nächste Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes eine entsprechende Ergänzung des Leistungskataloges gemäß §§ 14 und 46b KOVG 1957 vormerken lassen.

Ich hoffe, Dir mit dieser Mitteilung gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Herrn

Präsident der Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs
Bundesrat a.D. Friedrich KARRER

Lange Gasse 53
1080 Wien

